

# Satzung

(in der Fassung vom 17.09.1992)

## **I. Präambel**

Der Kinderhaus Berlin - Mark Brandenburg e.V. hat zum Ziel, Charakter und öffentlichen Rang des Instituts Kinderheim im vereinigten Deutschland grundlegend zu verbessern.

Seit die bürgerliche Zellen-Familie in der modernen Industriegesellschaft aufgehört hat, als verbindliches Modell individueller Lebensgestaltung zu dienen, kann das Kinderheim nicht länger nur als rettende „Intervention“ in einzelnen Fällen von Not und Gefährdung gelten. Es muss sich als Kinderhaus zu einem Institut im sozialen Feld entwickeln; zu einer allgemeinen Möglichkeit, vor deren Hintergrund Eltern und Kinder ihre Verhältnisse im Krisenfall je neu erfinden können. Doch dazu muss es aufhören, ein Ort sozialen Abstiegs oder beschränkter Freiheiten zu sein oder gar mit „Besserung“ zu drohen. Es soll die innerfamiliären Beziehungen entlasten und bereinigen, aber es soll sie nicht „ersetzen“, indem es sie imitiert. Den Reichtum der emotionalen Bindungen zwischen Kindern und Eltern kann und will das Kinderhaus nicht nachahmen. Dafür bietet es den Erwachsenen eine Zeit geselliger Offenheit und ein erweitertes Feld persönlicher Entfaltung, die zu einer dauernden Bereicherung für ihren Lebensweg werden könnte.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kinderhaus Berlin - Mark Brandenburg.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Begründung eines neuen Typus von sozialer Gemeinschaftseinrichtung, die das Kulturinstitut Familie in seiner gegenwärtigen Rollenunsicherheit entlastet und dadurch stabilisiert.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der fachlichen Abstimmung zwischen bestehenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sowie durch die Einrichtung, Anleitung und den Betrieb von Kinderhäusern in Berlin und der Mark Brandenburg.
- (3) Der Verein will ein modernes System von Fremdunterbringung und Fremderziehung. Angestrebt wird ein Verbund sozialer Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien. Dabei sollen neue Prämissen, wie Orientierung am Lebensfeld, freie Gestaltung des Lebens in den Teilprojekten, Nutzung des Verbundes als offene Möglichkeit für Kinder, gesetzt werden. Dieser Verbund soll den sozialen Abstieg von Kindern verhindern; er soll eine Chance zur Entlastung der innerfamiliären Beziehungen bilden und ein soziales Feld der Bereicherung sein. Der Verbund will Kinderhäuser im Verbund wirtschaftlich und inhaltlich selbständig führen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (vergl. § 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Natürliche und juristische Personen können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Sie verpflichten sich dadurch, die Ziele des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu fördern und einen Förderbetrag zu entrichten. Sie haben Einblick in die Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vergl. § 9).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat
- Der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen bestimmt, ebenso der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Abschluss bzw. die Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Für bestimmte Sachgebiete, wie z.B. die Leitung des Kinderhauses, kann der Vorstand einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens fünfmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Beirat**

Der Vorstand beruft aus unabhängigen und sachkundigen Persönlichkeiten einen Beirat, der ihn bei seinen Geschäften fachlich berät und in der Öffentlichkeit für die Ziele des Vereins wirkt. Die Mitglieder des Beirats werden einstimmig berufen. Ihnen ist in alle Angelegenheiten des Vereins Einblick zu gewähren. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Mitglieder können auch einzeln tätig werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Mitgliedsbeitragsbefreiung
- b) die Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 10.000 DM
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge (vergl. § 5)
- h) Satzungsänderung
- i) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Vertretung des Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin,